



## Künftige Finanzierung der ÜBA unter notwendiger Anpassung der Beitragsordnung

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Reutlingen hat am 19. Juli 2021 gemäß §§ 106 Abs. 1 Nr. 5 und 113 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks - Handwerksordnung (HwO) in der derzeit gültigen Fassung sowie auf Grund von § 8 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 15 der Satzung der Handwerkskammer Reutlingen in der derzeit gültigen Fassung nachfolgenden Beschluss zur Änderung der Beitragsordnung der Handwerkskammer Reutlingen in der Fassung vom 02. Dezember 2004 zuletzt geändert am 05. Dezember 2017 gefasst.

Die Beitragsordnung in der Fassung vom 20. Dezember 2017 wird wie folgt geändert:

### § 6 (ÜBA-Umlage)

- a) In der Überschrift wird vor die Worte „ÜBA-Umlage“ das Wort „Sonderbeitrag“ eingefügt.
- b) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Die ÜBA-Umlage besteht aus einem Vom-Hundert-Satz des nach den § 4 Abs. 2 und § 5 ermittelten allgemeinen Kammerbeitrags desselben Bemessungsjahrs.“
- c) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst: „§ 8 findet entsprechende Anwendung.“

### § 7 (Berufszuschlag)

- a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst: „Der Berufszuschlag dient der verursachungsgerechten Finanzierung der einem betreffenden Beruf zuordenbaren und insoweit allein von den entsprechenden Gewerbetreibenden zu tragenden Kosten eines ÜBA-Lehrgangs. Er wird von allen Betrieben erhoben, die zur ÜBA-Umlage herangezogen werden.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Der bisherige Satz wird zum neuen Absatz 2 Satz 1, in welchem nach dem Wort „differenzierter“ die Worte „und in seiner maximalen Höhe gedeckelter Festbetrag“ eingefügt werden.
  - bb) Folgender neuer Satz 2 wird angefügt: „§ 4 Abs. 2 findet auch auf die Höhe der Deckelung entsprechende Anwendung“.

### § 9 (Doppelzugehörigkeit)

In Absatz 4 werden die Worte „der Grundbetrag der“ durch das Wort „die“ ersetzt.



#### Inkrafttreten

Diese Änderung der Beitragsordnung tritt zum 01. Januar 2022 in Kraft.

Die Änderung der Beitragsordnung wurde mit Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg vom 17. August 2021, AZ 42-4233.64/100 genehmigt. Der Beschluss wurde am 6. September 2021 ausgefertigt und wird hiermit veröffentlicht.

Reutlingen, den 24. September 2021

gez.  
Harald Herrmann  
Präsident

Dienstsiegel

gez.  
Dr. Joachim Eisert  
Hauptgeschäftsführer